



HVBG

HVBG-Info 03/1991 vom 31.01.1991, S. 0259 - 0264, DOK 474.1:452.2/017-BSG

**Rückwirkender Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem
Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge mit
dem Ziel des Weiterbezugs von Kinderzulage und UV-Waisenrente
- BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 1/90**

Rückwirkender Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem
Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge mit
dem Ziel des Weiterbezugs von Kinderzulage und UV-Waisenrente;
hier: BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 1/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 1/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Auch der rückwirkend vereinbarte Verzicht auf einen Teil der
Ausbildungsvergütung ist im Rahmen von § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG
beachtlich (Fortführung von BSG vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89 =
HV-INFO 1990, S. 1054-1063, 1660-1661).

Orientierungssatz:

Die rückwirkende Gewährung von Kindergeld liegt sowohl nach § 20
Abs. 5 BKGG als auch nach § 44 Abs. 2 SGB X im Ermessen der
Behörde.